

TE OGH 2012/4/19 6Ob55/12z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am ***** verstorbenen A***** R*****, geboren am *****, zuletzt wohnhaft *****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des mj erblasserischen Sohnes R***** H*****, vertreten durch die Mutter S***** H*****, diese vertreten durch Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH in Graz, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 10. Jänner 2012, GZ 5 R 164/11s-55, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Rekursgericht hat die beschlussmäßige Feststellung des Erstgerichts, wonach das Anerbengesetz anwendbar ist, bestätigt. Einer eigenen beschlussmäßigen Feststellung ist jedoch nur die Erbhofeigenschaft selbst zugänglich. Diese setzt die Anwendbarkeit des Anerbengesetzes voraus und hat daher zu unterbleiben, wenn die sondergesetzlichen Erbteilungsregeln des Anerbengesetzes keinesfalls anzuwenden sind (RIS-Justiz RS0050266 [T1]). Durch die selbständige beschlussmäßige Feststellung der Anwendung des Anerbengesetzes machte das Rekursgericht eine Vorfrage zum eigenständigen Entscheidungsgegenstand. Gemäß § 36 Abs 2 AußStrG sind aber eigenständige Entscheidungen nur über den Grund des Anspruchs möglich. Hingegen gilt zu § 36 Abs 2 AußStrG ebenso wie für § 393 ZPO, dass nicht eine Teilfrage gesondert herausgegriffen und zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden kann. Vielmehr ist über die Vorfrage, welches Recht auf den geltend gemachten Anspruch anzuwenden ist, erst in der endgültigen Sachentscheidung abzusprechen (RIS-Justiz RS0039484 [T1, T5]; vgl auch zum Zwischenantrag auf Feststellung RIS-Justiz RS0039615, RS0039695). Das Rekursgericht hat die beschlussmäßige Feststellung des Erstgerichts, wonach das Anerbengesetz anwendbar ist, bestätigt. Einer eigenen beschlussmäßigen Feststellung ist jedoch nur die Erbhofeigenschaft selbst zugänglich. Diese setzt die Anwendbarkeit des Anerbengesetzes voraus und hat daher zu unterbleiben, wenn die sondergesetzlichen Erbteilungsregeln des Anerbengesetzes keinesfalls anzuwenden sind (RIS-Justiz RS0050266 [T1]). Durch die selbständige beschlussmäßige Feststellung der Anwendung des Anerbengesetzes machte das Rekursgericht eine Vorfrage zum eigenständigen Entscheidungsgegenstand. Gemäß

Paragraph 36, Absatz 2, AußStrG sind aber eigenständige Entscheidungen nur über den Grund des Anspruchs möglich. Hingegen gilt zu Paragraph 36, Absatz 2, AußStrG ebenso wie für Paragraph 393, ZPO, dass nicht eine Teilfrage gesondert herausgegriffen und zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden kann. Vielmehr ist über die Vorfrage, welches Recht auf den geltend gemachten Anspruch anzuwenden ist, erst in der endgültigen Sachentscheidung abzusprechen (RIS-Justiz RS0039484 [T1, T5]; vergleiche auch zum Zwischenantrag auf Feststellung RIS-Justiz RS0039615, RS0039695).

Diese - im Revisionsrekurs nicht gerügte - Vorgangsweise war jedoch nicht geeignet, die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache zu hindern, musste das Rekursgericht sich doch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Feststellung (auch) der Erbhofeigenschaft ohnedies mit der Anwendbarkeit des Anerbengesetzes als Vorfrage auseinandersetzen.

Allerdings ist eine entgegen § 36 Abs 2 AußStrG erfolgende Heraushebung einer Teilfrage und deren beschlussmäßige Entscheidung nicht geeignet, einen sonst nicht offenstehenden Rechtszug an den Obersten Gerichtshof zu begründen. Die Anwendbarkeit des Anerbengesetzes als Vorfrage für die Klärung der Erbhofeigenschaft wäre daher im derzeitigen Verfahrensstadium nur dann einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof zugänglich, wenn die Entscheidung des Rekursgerichts auch sonst einem Rechtszug an den Obersten Gerichtshof unterläge, also - bei einer endgültigen Sachentscheidung - die Voraussetzungen für die Erhebung eines ordentlichen oder außerordentlichen Revisionsrekurses vorlägen oder - bei einem Aufhebungsbeschluss - das Rekursgericht ausdrücklich den Revisionsrekurs gemäß § 64 Abs 1 AußStrG zugelassen hat. Allerdings ist eine entgegen Paragraph 36, Absatz 2, AußStrG erfolgende Heraushebung einer Teilfrage und deren beschlussmäßige Entscheidung nicht geeignet, einen sonst nicht offenstehenden Rechtszug an den Obersten Gerichtshof zu begründen. Die Anwendbarkeit des Anerbengesetzes als Vorfrage für die Klärung der Erbhofeigenschaft wäre daher im derzeitigen Verfahrensstadium nur dann einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof zugänglich, wenn die Entscheidung des Rekursgerichts auch sonst einem Rechtszug an den Obersten Gerichtshof unterläge, also - bei einer endgültigen Sachentscheidung - die Voraussetzungen für die Erhebung eines ordentlichen oder außerordentlichen Revisionsrekurses vorlägen oder - bei einem Aufhebungsbeschluss - das Rekursgericht ausdrücklich den Revisionsrekurs gemäß Paragraph 64, Absatz eins, AußStrG zugelassen hat.

Textnummer

E100634

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0060OB00055.12Z.0419.000

Im RIS seit

15.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at